

Statuten «Fanclub Dania Allenbach» mit Sitz in Saanen, BE

1 Name und Sitz

Unter dem Namen «Fanclub Dania Allenbach» besteht ein Verein im Sinne von Artikel 60 ff. ZGB mit Sitz in Saanen, BE. Er ist politisch und konfessionell unabhängig.

2 Zweck

Der Verein bezweckt die Unterstützung der Skirennfahrerin Dania Allenbach, geboren am 18. Februar 2007 von Saanen, BE sowie die Förderung der Kameradschaft unter den Fanclubmitgliedern.

3 Finanzierung und Mitgliedschaft

3.1 Mitgliedschaft

Mitglied, Gönner oder Sponsor des Fanclubs kann jede natürliche oder juristische Person werden. Als Mitglied gilt, wer den jährlichen Beitrag entrichtet.

3.2 Jahresbeiträge

Zur Erfüllung seines Zwecks erhebt der Verein einen jährlichen Mitgliederbeitrag. Es gibt drei Arten von Mitgliedschaften: Einzel-, Familien- und Firmenmitgliedschaften. Familienmitgliedschaften sind für Paare oder Familien mit Kindern (bis maximal 18 Jahre) gedacht. Die Höhe der Mitgliederbeiträge wird jährlich durch den Vorstand festgelegt.

Zusätzlich können freiwillige Gönnerbeiträge entrichtet werden.

3.3 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt

- bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod
- bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung

3.4 Ausschluss

Ein Mitglied kann jederzeit und ohne Grundangabe durch einstimmigen Beschluss des Vorstands aus dem Fanclub ausgeschlossen werden.

Beahlt ein registriertes Mitglied zwei aufeinander folgende Jahre den Beitrag nicht, wird dieses aus der Mitgliederliste gelöscht.

3.5 Registrierung und Zahlung

Mitglieder registrieren sich online auf der Website (daniaallenbach.ch) und geben beim Abschluss der Mitgliedschaft eine Zahlungsmethode ihrer Wahl an; es stehen die Optionen Kartenzahlung und Twint zur Verfügung.

Die Mitgliedschaft funktioniert wie ein Abonnement. Der Mitgliederbeitrag wird einmal jährlich automatisch belastet. Der Betrag wird jeweils am Jahrestag des Beitritts (z. B. Eintritt am 15. Februar 2025, nächste Abbuchung am 15. Februar 2026) belastet.

3.6 Verwendung der Mittel: Leistungen an Dania

Der Fanclub übernimmt die Kosten, oder einen Teil, für Danias Swiss-Ski-Lizenz. Zusätzliche Leistungen an Dania können vom Vorstand beschlossen werden.

3.7 Verwendung der Mittel: Leistungen für die Mitglieder

Mitglieder haben Anspruch auf alle vom Vorstand organisierten Leistungen und Angebote, darunter insbesondere:

- Teilnahme an durch den Vorstand organisierten Rennbesuchen zu attraktiven Preisen
- Einladung zum jährlichen Fanclubfest, Empfang oder einem anderen Event
- Regelmässige Informationen über Danias Saisonverlauf und Fanclub-Aktivitäten

4 Organe des Fanclubs

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Revisionsstelle

4.1 Die Mitgliederversammlung

Trotz der Vereinsform im Sinne von Art. 60 ff. ZGB findet keine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Der Vorstand übernimmt die gesamte Vereinsführung und trifft sämtliche Beschlüsse. Der Vorstand erstattet den Mitgliedern jährlich Bericht über das vergangene Jahr und orientiert über die finanzielle Situation.

Dennoch ist die Mitgliederversammlung das oberste Organ des Fanclubs. Der Vorstand oder 1/5 der Mitglieder können jederzeit die Einberufung einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung unter Angaben des Zwecks verlangen. Allfällige Entscheide einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung sind für den Vorstand verbindlich. Der Versand der Einladung hat mindestens 7 Tage vor der Versammlung zu erfolgen. Die Versammlung hat spätestens 60 Tage nach Eingang des Begehrens zu erfolgen. Einladungen per E-Mail sind gültig.

4.1.1 Stimmrecht

Jede ordnungsgemäss einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Die Mitglieder fassen die Beschlüsse mit dem absoluten Mehr der abgegebenen Stimmen, sofern das Gesetz oder die Statuten nichts anderes vorschreiben. Bei Stimmengleichheit fällt die/der Vorsitzende den Stichentscheid. Einzel-, Familien- und Firmenmitgliedschaften haben je eine Stimme.

Ein Vereinsmitglied kann sich in der Mitgliederversammlung via Vollmacht vertreten lassen.

Über die gefassten Beschlüsse ist zumindest ein Beschlussprotokoll abzufassen.

4.1.2 Abstimmungsmodus

In der Regel werden die Abstimmungen und Wahlen offen vorgenommen, es sei denn, 10% der anwesenden Stimmberechtigten verlangen eine geheime Abstimmung oder Wahl. Bei Wahlen entscheidet im ersten Wahlgang das absolute, im zweiten Wahlgang das relative Mehr. Bei Stimmengleichheit hat der Präsident den Stichentscheid.

4.2 Der Vorstand

Der Fanclub Dania Allenbach wird durch den Vorstand geführt. Er trifft sämtliche Entscheide. Der Fanclubvorstand konstituiert sich selbst und wählt neue Vorstandsmitglieder als auch allfällige Nachfolger bei Austritten.

4.2.1 Konstituierung des Vorstandes

Der Vorstand besteht aus mindestens 5 Personen. Die Amtszeit beträgt 4 Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte und vertritt den Fanclub nach aussen. Ämterkumulation ist möglich. Im Vorstand sind untenstehende Funktionen vertreten.

- Präsident:** Leitet den Fanclub und vertritt diesen nach aussen. Er beruft Sitzungen des Vorstands ein und hat bei Stimmgleichheit den Stichentscheid.
- Vizepräsident:** Unterstützt den Präsidenten in seiner Tätigkeit und entlastet ihn gemäss Absprache von gewissen Verpflichtungen. Ihm können auch besondere Aufgaben übertragen werden.
- Kassier:** Führt über die Einnahmen und Ausgaben des Clubs ordnungsgemäss Buch. Er stellt die Mitgliederbeiträge in Rechnung und regelt die finanziellen Verpflichtungen in Absprache mit dem Vorstand. Der Kassier führt in Zusammenarbeit mit dem Sekretär die Mitgliederkontrolle; diese ist jederzeit auf dem neuesten Stand zu halten. Alljährlich legt er dem Vorstand und der Revisionsstelle die Jahresrechnung zur Genehmigung vor.
- Sekretär:** Erledigt den schriftlichen Korrespondenzverkehr und erstellt die Sitzungsprotokolle. Er ist für die Publikationen (online, Zeitungsberichte usw.) zuständig. Ausserdem unterstützt er den Kassier beim Führen der Mitgliederkontrolle.
- Materialwart** Verantwortlich für das Beschaffen und den Verkauf der Fanartikel.

4.2.2 Sitzungen des Vorstandes

Der Vorstand versammelt sich, so oft es die Geschäfte verlangen. Die Beschlussfassung ist auf dem Zirkularweg (auch E-Mail) gültig, sofern kein Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt. Der Vorstand erlässt Reglemente und kann Arbeitsgruppen (Fachgruppen oder ausgewählte Mitglieder) zur Unterstützung einsetzen.

4.2.3 Zeichnungsberechtigung

Sämtliche Mitglieder des Vorstandes sind im kollektiv zu zweien für den Fanclub zeichnungsberechtigt.

5 Revisionsstelle

Der Vorstand wählt zwei Rechnungsrevisor/innen oder eine Revisionsstelle in Form einer juristischen Person, welche die Buchführung kontrolliert und mindestens einmal jährlich eine Stichkontrolle durchführt. Die Revisionsstelle erstattet dem Vorstand Bericht. Die Amtszeit beträgt 4 Jahre. Wiederwahl ist möglich.

6 Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Fanclubs haftet einzig das Vermögen des Fanclubs Dania Allenbach. Es ist dem Fanclubvorstand untersagt, Schulden zu machen oder Darlehen aufzunehmen. Eine

persönliche Haftung der Mitglieder sowie der Vorstandsmitglieder für die Verbindlichkeiten des Vereins ist ausgeschlossen.

7 Statutenänderungen

Die vorliegenden Statuten können auf Anregung der Mitglieder oder des Vorstands abgeändert werden. Der Vorstand entscheidet über eine allfällige Statutenänderung. Änderungen sind den Mitgliedern jeweils mitzuteilen.

8 Auflösung/Stilllegung

Der Fanclub wird aufgelöst, nachdem die Skikarriere von Dania Allenbach beendet ist und/oder der Clubzweck im engeren Sinne erfüllt ist. Es besteht auch die Möglichkeit den Fanclub stillzulegen damit er von einem künftigen Sportler/in übernommen werden könnte. Die endgültige Entscheidung über den genauen Zeitpunkt der Auflösung oder der Stilllegung sowie die Verwendung eines allfälligen Vermögens nach Auflösung oder Stilllegung des Fanclubs obliegt dem Vorstand und Dania Allenbach.

9 Allgemeine Bestimmungen

9.1 Subsidiäres Recht

Soweit diese Statuten nichts anderes regeln, gelten die Bestimmungen des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

9.2 Gültige Statuten

Diese Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom 25. April 2026 durchberaten und angenommen und sind mit diesem Datum in Kraft getreten.

25. April 2026, Gstaad

Der Präsident

Benjamin Mösching

Die Sekretärin

Julia Perreten

